

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 114 C 22994/12

Veyl:	REG. LIST.	REV. LIST.	RECHT. VERG.
d. EINGEGANGEN			KONRAD

**IM NAMEN DES VOLKES**

zdA		Stat. Anz.
-----	--	------------

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Konrad & Kollegen, Nördliche Auffahrtsallee 64, 80638 München

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 19.03.2013 folgendes**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn

- Seite 2 -

nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 %
des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.535,10 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den wirksamen Abschluss eines Werbevertrags.

Der Beklagte unterschrieb am 01.03.2012 den als Anlage K1 vorgelegten Anzeigenvertrag und schickte der Klägerin am 12.04.2012 eine Druckvorlage. Die Klägerin rechnete mit Rechnung vom 17.04.2012 in Höhe von 767,55 € sowie mit Rechnung vom 30.05.2012 in Höhe von 767,55 € brutto den Anzeigenvertrag vom 01.03.2012 (Anlage K1) gegenüber dem Beklagten ab (Anlage K3). Der Beklagte zahlte nicht. Mit Schreiben vom 05.07.2012 wurde der Beklagte durch die Prozessbevollmächtigten letztmalig zur Zahlung aufgefordert. In der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2013 erklärte der Beklagte vorsorglich die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe ihr am 01.03.2012 einen Anzeigenauftrag für eine Infokastenwerbung bei der M e.V. erteilt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin seien einbezogen worden. Die Klägerin habe am 23.05.2012 einen Infokasten an die M e.V. geliefert. Dieser sei seither dauerhaft im Einsatz. Sie habe ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Die Klägerin habe aufgrund eines Pachtvertrages mit der M e.V. vom 20.06.2012 das Recht erworben, auf dem G gelände alle 3 Jahre einen Informationskasten aufzustellen, in dem die M ihre aktuellen Informationen veröffentlicht und auf dem die Klägerin Werbung von ortsansässigen Gewerbetreibenden anbringen kann. Sie habe von der M ein Empfehlungsschreiben zur Vorlage bei potentiellen Werbekunden erhalten, in dem der Standort des Informationskastens mit „Zeitungskiosk vor dem“ angegeben sei. Die Werbefelder seien durch den Zeugen H vermarktet worden. Dieser habe dem Beklagten das Werbeobjekt geschildert, den Standort mitgeteilt und ihm das Empfehlungsschreiben der M zum Lesen gegeben. Er habe ihm angeboten,

- Seite 3 -

gegen Entgelt für seinen Malerfachbetrieb eine Werbefolie zu produzieren und für mindestens 3 Jahre auf dem Informationskasten der M anzubringen. Der Beklagte habe sich die freien Werbefelder zeigen lassen. Der Zeuge H habe dann das Stempelplakat ausgebreitet, welche die Größe des Informationskastens 1:1 wiedergegeben habe und auf dem die zu belegenden Werbefelder mit aufgedruckter Größenangabe angegeben seien. Der Beklagte habe sich nach Aushandeln des Werbepreises für das Feld im rechten unteren Eck Nr. 16, Größe 125 x 130 mm entschieden und seinen Firmenstempel angebracht. Der Beklagte sollte eine Druckvorlage erstellen und der Klägerin mailen. Der Zeuge H habe vereinbarungsgemäß den Auftrag ausgeführt, der Beklagte habe unterzeichnet und abgestempelt. Die Klägerin habe die Werbung nach der Druckvorlage drucken und auf dem Informationskasten der M anbringen lassen. Die Tafel hänge seit 23.05.2012 am vereinbarten Standort.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.535,10 € nebst 8% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 14.06.2012 sowie 8% Zinsen über dem Basiszinssatz aus 767,55 € vom 02.05.2012 bis zum 13.06.2012 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtliche entstandene 172,90 € Geschäftsgebühr und 20,00 € Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Ein wirksamer Vertrag sei zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Bei Unterzeichnung der Anlage K1 sei der Vertragsinhalt noch nicht konkretisiert worden. Ein annahmefähiges Angebot habe nicht vorgelegen. Es fehle an einer hinreichend konkreten Bestimmung des Aufstellungsortes einer Vitrine, Vertragsbeginn des Werbevertrages, Inhalt und Umfang der Hauptleistungen. Es sei lediglich im Nachhinein ein Korrekturabzug angefordert und ein Foto des Wagens des Beklagten gemacht worden. Auf Druck der Klägerin habe der Beklagte einen Firmenstempel ausgehändigt. Die vom Beklagten gewollte Hervorhebung der Spachteltechnik für die Anzeige sei nicht erfolgt. Die Druckvorlage sei in der Erwartung geschickt worden, nunmehr über einen endgültigen Vertrag zu verhandeln. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin seien daher ebenfalls nicht vereinbart worden. Eine Abnahme sei nicht erfolgt. Überdies sei die behauptete Gegenleistung nicht angemessen. Das auffällige Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führe zur Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 138 Abs. 1 BGB. Der Beklagte sei über den Zweck des Vertrages arglistig getäuscht worden. Die Klägerin,

- Seite 4 -

vertreten durch den Zeugen H habe den Eindruck erweckt, das Geld komme ausschließlich dem Mi e.V. zugute. Tatsächlich erhalte die M nur einen Bruchteil des Geldes.

Die Klage wurde hinsichtlich der beantragten Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz aus 1.535,10 € vom 03.05.2012 bis 13.06.2012 zurückgenommen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlage und die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2013 und 19.03.2013.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch aus Werbevertrag in Höhe von 1.535,10 € gegen den Beklagten.

Zwar kam zwischen den Parteien am 01.03.2012 ein Werbevertrag über eine Anzeigenfläche in der Vitrine des M e.V. am Kiosk auf dem G tgelände in München zustande. Dieser Vertrag ist jedoch durch Anfechtung des Beklagten ex tunc erloschen.

Die Parteien schlossen am 01.03.2012 einen Vertrag über die streitgegenständliche Anzeigenfläche. Der Vertrag kam zwischen den Parteien und nicht zwischen dem Beklagten und dem M e.V. vertreten durch die Klägerin dieser wiederum vertreten durch den Zeugen H zustande. Die beweispflichtige Beklagte legte die Privaturkunde (Anlage K1) vom 01.03.2012 vor, die unstreitig vom Beklagten unterschrieben wurde und unstreitig die darin handschriftlich enthaltenen Angaben bis auf den Zusatz Anzeigennummer Nr. 16 enthielt. Überdies bieten gemäß § 416 ZPO derartige Privaturkunden vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind. Aus der Urkunde ergeben sich auch zweifelsfrei die Vertragsparteien. Deutlich hervorgehoben ist die Klägerin als Vertragspartner. Unstreitig hat als weiterer Vertragspartner der Beklagte die Urkunde unterschrieben. Es kommt daher nicht darauf an, wer den Fir-

- Seite 5 -

menstempel des Beklagten auf der Urkunde anbrachte. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Zeuge H mündlich angab, den M e.V. vertreten durch die Klägerin bei Vertragsschluss zu vertreten. Aus dem Vertragsformular ergibt sich eindeutig als Vertragspartei nur die Klägerin. Eine Vertretung des M e.V. ist aus der schriftlichen Urkunde nicht ersichtlich. Die beweispflichtige Klägerin hat weiter zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass über den vorgelegten schriftlichen Vertrag vom 01.03.2012 hinaus, die weiteren wesentlichen Vertragsinhalte mündliche vereinbart wurden. Der Zeuge H hat bestätigt, dass vor Unterzeichnung des Vertrages anhand einer Anzeigenvorlage im Verhältnis 1:1 das Anzeigenfeld vom Beklagten ausgesucht und mittels eines Firmenstempels des Beklagten reserviert wurde. Aus der Anzeigenvorlage hätten sich sowohl die Größe der Anzeige als auch die Kosten ergeben. Weiter habe der Zeuge dem Beklagten den Ort der Vitrine am Haupteingang der G beschrieben. Nur eine Druckvorlage für die Anzeige wäre noch offengelassen worden. Diese hätte der Beklagte nachreichen wollen. Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Der Zeuge sagte ruhig und sachlich aus und zeigte keinen Belastungseifer. Der Zeuge ist zwar wirtschaftlich von der Klägerin abhängig und für diese tätig. Er konnte aber zur Überzeugung des Gerichts darlegen, dass er für den streitgegenständlichen Vertragsabschluss bereits eine Provision erhalten hat aber davon ausgeht, diese nicht mehr zurückzahlen zu müssen. Derartiges sei bisher noch nicht vorgekommen.

Der Vertrag ist jedoch durch Anfechtung ex tunc erloschen. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung für den Fall, dass das Gericht von einem wirksamen Vertragsschluss ausgeht, die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt, § 123 Abs. 1 BGB.

Die Klägerin hat vertreten durch den Zeugen F den Beklagten darüber getäuscht, dass die vereinbarte Vergütung überwiegend dem M e.V. zugute kommt. Sie hat einerseits durch Entstellung von Tatsachen als auch durch Verschweigen den Beklagten getäuscht. Der Zeuge H erweckte beim Beklagten den Eindruck er trete als Vertreter des M e.V. dieser vertreten durch die Klägerin auf und wolle im Namen der M e.V. einen Werbevertrag abschließen. Insoweit bestätigte der Zeuge H ausdrücklich, dass er gegenüber dem Beklagten als Vertreter der M e.V. aufgetreten ist. Erst aus dem Vertragsformular war für den Beklagten ersichtlich, dass die Klägerin Vertragspartner sein soll. Überdies verschwieg die Klägerin vertreten durch den Zeugen H bei Vertragsschluss die Höhe der Kosten, die die Klägerin vor Auszah-

- Seite 6 -

lung des Geldes an den M e.V. einbehält. Dieser Umstand war bei Vertragsschluss offensichtlich für beide Parteien für den Beklagten von ausschlaggebender Bedeutung und hätte ungefragt offenbart werden müssen. Dem Beklagten kam es offensichtlich auf eine Spende für den gemeinnützigen M e.V. an. Der Zeuge H bestätigte zur Überzeugung des Gerichts, dass er nur darauf hinwies, dass das Geld nach Abzug der Kosten der Klägerin an den Verein abgeführt werde. Er habe aber nicht auf die Höhe des Abzugs hingewiesen, da ihm dies selbst nicht bekannt gewesen sei. Nach § 242 BGB wäre die Klägerin jedoch bei Vertragsschluss verpflichtet gewesen, den Beklagten hinsichtlich des Kostenanteils der Klägerin aufzuklären. Aufgrund des Gesamteindrucks, den der Zeuge H gegenüber dem Beklagten vermittelte, dass der Werbevertrag als Spende an den M e.V. zu sehen ist, war auch für die Klägerin vertreten durch den Zeugen F offensichtlich, dass es dem Beklagten wesentlich auf diese Spende ankam und der Beklagte den Vertrag bei Kenntnis der Höhe der einbehaltenen Kosten durch die Klägerin nicht abgeschlossen hätte. Die Klägerin vertreten durch den Zeugen H hat den Beklagten auch arglistig getäuscht. Der Zeuge H hätte wissen müssen, dass der Beklagte bei Offenlegung des Kostenanteils der Klägerin, den Vertrag nicht oder nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, da er erkennen konnte, dass es dem Beklagten gerade auf die Spende an den M e.V. ankam.

Aufgrund des fehlenden Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
3. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 2 ZPO, die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 3 ZPO, 63 GKG

gez.

Richterin am Amtsgericht

- Seite 7 -

Verkündet am 19.03.2013

aez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle